

## **§ 38a Prämienverfahren**

- (1) Die Berufsgenossenschaft gewährt unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der von den Unternehmern getroffenen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, insbesondere für die Verhütung von arbeitsbedingten psychischen Belastungen, Prämien (§ 162 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Hierfür werden besondere Präventionsschwerpunkte nach Maßgabe der Unfallquote und der Unfalllast der Gefahraristellen oder Teil-Gefahraristellen im jeweiligen Gefahraristellen der Berufsgenossenschaft (§ 26) gebildet. Darauf basierend ermittelt der Vorstand die Gefahraristellen oder Teil-Gefahraristellen auf der Grundlage der Unfälle im Kalenderjahr vor In-Kraft-Treten eines Gefahraristellen; abweichend für den Gefahraristellen 2011 wird das Kalenderjahr 2013 als Bezugsjahr bestimmt. Es werden diejenigen Gefahraristellen oder Teil-Gefahraristellen für das Prämienverfahren ausgewählt, deren Unfallquote (Meldepflichtige Arbeitsunfälle) je 1.000 nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherte und deren durchschnittliche Unfalllast um jeweils mehr als 40 % über dem Durchschnitt aller Unternehmen (§§ 3, 24 Abs. 1) im Bezugsjahr liegen.
- (3) Der Vorstand beschließt Prämienkataloge für die nach Abs. 2 ausgewählten Gefahraristellen oder Teil-Gefahraristellen. Ein Prämienkatalog kann bei Vergleichbarkeit der Gefährdungen und der Eignung jeweils gleicher Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, insbesondere von arbeitsbedingten psychischen Belastungen für mehrere Gefahraristellen oder Teil-Gefahraristellen gemeinsam gelten. Jeder Prämienkatalog enthält eine abschließende Aufzählung von Präventionsmaßnahmen, die nicht bereits aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder der Regelungen eines Unternehmens- oder Berufsverbandes umgesetzt werden müssen und setzt für jede Maßnahme die zu gewährende Prämie der Höhe nach fest. Die Prämienkataloge sind gültig vom 01. Januar des zweiten Jahres der Gültigkeit des Gefahraristellen bis zum 31. Dezember des Jahres, welches auf das letzte Gültigkeitsjahr des Gefahraristellen folgt; abweichend wird für den Gefahraristellen 2011 das Kalenderjahr 2015 als erstes Gültigkeitsjahr bestimmt. Der Vorstand tauscht mit Wirkung zum 01. Januar des nächsten Kalenderjahres eine in einem Prämienkatalog enthaltene Maßnahme gegen eine andere aus, wenn sie nachweislich ungeeignet ist.
- (4) Die Prämie ist je Jahr auf einen Höchstbetrag von 10.000 Euro zuzüglich einem Tausendstel der mit dem Lohnnachweis für das vorangegangene Kalenderjahr gemeldeten Arbeitsentgelte der Versicherten des Unternehmens (§ 27), insgesamt jedoch auf höchstens 50.000 Euro begrenzt. Bei freiwillig Versicherten tritt für die Berechnung des Höchstbetrages die Versicherungssumme (§ 6 Abs. 3) an die Stelle der Arbeitsentgelte. Für ein Kalenderjahr wird höchstens eine Prämie gewährt.
- (5) Die Unternehmerinnen und Unternehmer der ausgewählten Gefahraristellen oder Teil-Gefahraristellen nach Abs. 2, die im Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherte Personen beschäftigen, sowie Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VII versichert sind, sind auf Antrag unter den folgenden Voraussetzungen prämienberechtigt:

5.1) Das Unternehmen ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung 12 oder mehr Monate Mitglied der Berufsgenossenschaft. Die Berufsgenossenschaft hat zum Zeitpunkt der Antragstellung keine offene Forderung nach § 30 und ihr ist keine Insolvenz des Unternehmens bekannt. Sofern zuvor bei einer Prüfung der betrieblichen Verhältnisse nach § 38 Verstöße gegen staatliche Arbeitsschutzvorschriften und bzw. oder Unfallverhütungsvorschriften festgestellt wurden, hat das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Berufsgenossenschaft nachgewiesen, dass die Verstöße abgestellt wurden. Der Antrag wird im Kalenderjahr gestellt, spätestens jedoch binnen 6 Wochen nach dessen Ablauf. Die Summe der geltend gemachten Investition wird kaufmännisch gerundet.

---

5.2) Die Berufsgenossenschaft ist aufgrund des Antrags berechtigt, nach § 38 die betrieblichen Verhältnisse zu prüfen, insbesondere bei einem nachgewiesenen Anspruch des Unternehmens auf Auszahlung des Höchstbetrages nach Abs. 4. werden Verstöße gegen staatliche Arbeitsschutzvorschriften und bzw. oder Unfallverhütungsvorschriften festgestellt, besteht kein Anspruch auf Prämiengewährung.

- (6) Ausgeschlossen sind Unternehmen, die ausschließlich Beiträge gemäß § 24 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 zahlen.
- (7) Die auf der Grundlage des Abs. 2 ermittelten Gefahr tariffstellen oder Teil-Gefahr tariffstellen und die nach Abs. 3 beschlossenen Prämienkataloge sowie die vom Vorstand erlassenen Durchführungsbestimmungen werden unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) (entsprechend § 45 Abs. 1) veröffentlicht.
- (8) § 38a tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 außer Kraft.